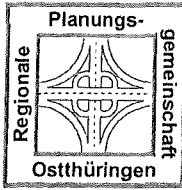


REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

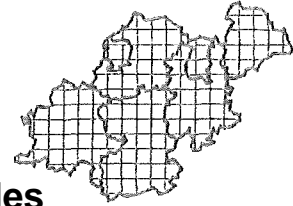


Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin

Den Mitgliedern des

AfILF



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

ausschließlich per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3368

zu Drs. 7/9392

THÜR. LANDTAG POST
27.03.2024 11:41

86981/2024

Gera
27.03.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus der Fraktion der CDU zu Drucksache 7/9392

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum Beratungsgegenstand Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus bedanken wir uns. Eine Behandlung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung nicht gegeben. Der Gesetzentwurf wurde aus raumordnerischer und regionalplanerischer Sicht geprüft.

Gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 04. März 2024 nimmt die RPG OT im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens mit der bis 02. April 2024 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Die Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Anwendung befristeter raumordnerischer Untersagungen nach § 12 Abs. 2 ROG wird für zwingend notwendig erachtet. Dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus wird vollumfänglich zugestimmt.

Begründung:

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt weisen wir darauf hin, dass eine Anwendung dieses Plansicherungsinstrumentes der befristeten raumordnerischen Untersagungen nur im Rahmen der (weiteren) gesetzlichen Vorgaben erfolgen kann. So ist etwa eine Anwendung bei den in §§ 245e Abs. 3 und 5 sowie 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffenen Möglichkeiten (Repowering-Vorhaben, kommunale Planungen für die Windenergienutzung außerhalb der regionalplanerisch auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie, sog. kommunale Öffnungsklausel) ausgeschlossen.

Die in Anlage 3 Ihres Anschreibens aufgeführten Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im bestandskräftigen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), erfolgt die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung – nach bisheriger Rechtslage als abschließende Planung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten – über ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis einer flächendeckenden Konzentrationszonen- bzw. Ausschlussplanung unter Ermittlung und Abzug ‚harter und weicher Tabukriterien‘. Die Windenergie ist nach der bisherigen Normierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Rechtsprechung verlangt daher, dass der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen und der Windenergienutzung in „substanzieller Weise“ Raum gegeben wird (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die vom Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen und seit 01.02.2023 in Kraft befindlichen Neuregelungen bedeuten einen Paradigmenwechsel gegenüber dem bisherigen Planungsrecht. Die neue Rechtslage löst die aufgrund ihrer Komplexität sehr fehleranfällige Konzentrationszonen- bzw. Ausschlussplanung durch eine vereinfachte Positivplanung ab. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist entfallen. Die Möglichkeit zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ausdrücklich nicht für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Für derartige Ausweisungen sind gemäß § 27 Abs. 4 ROG die Regelungen der §§ 245e und 249 BauGB vorrangig anzuwenden.

In Zukunft richtet sich die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage nicht mehr danach, ob sich der Standort der Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb eines Vorranggebietes respektive Windenergiegebietes befindet, sondern ob die Windenergienutzung in dem jeweiligen Planungsraum ein privilegiertes oder ein nicht-privilegiertes Vorhaben ist. Dies hängt wiederum ausschließlich davon ab, ob der jeweilige Planungsträger (Land oder vom Land bestimmter regionaler oder kommunaler Planungsträger) seinen Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel bis zum jeweiligen Stichtag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG erreicht hat (31.12.2027 \triangleq Zwischenziel; 31.12.2032 \triangleq Gesamtziel).

Neben der grundhaften Umstellung der Planungssystematik bestimmt § 245e Abs. 1 BauGB zudem, dass die Ausschlusswirkung bestehender rechtskräftiger Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung erstens solange fortgilt, bis das (Teilflächen)Zwischenziel noch nicht erreicht wurde und zweitens, dass diese Ausschlusswirkungen von Bestandsplänen

längstens bis zum 31.12.2027 gelten. Für das Repowering von Windenergieanlagen gilt hiervon eine Ausnahme. Nach § 245e Abs. 3 BauGB kann die planerische Ausschlusswirkung Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Für sie gilt gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2030 die uneingeschränkte Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ohne dass diese durch eine planerische Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt wäre.

In Thüringen ist vorgesehen, die Umsetzung des WindBG über das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP) sicherzustellen. Hiernach sollen im Freistaat die vier Regionalen Planungsgemeinschaften die Ausweisung notwendiger Flächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes als Pflichtaufgabe erfüllen. Der nunmehr vorliegende 2. Entwurf zur Änderung des LEP vom 16.01.2024 regionalisiert im Ziel 5.2.7 Z den thüringenweiten Flächenbeitragswert auf die vier Planungsregionen und legt hierzu regionale Teilflächenzwischenziele und Teilflächengesamtziele fest.

Gelingt es einem Planungsträger, die ihm zugewiesenen regionalen Teilflächenziele bis zum jeweiligen Stichtag durch entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich Windenergiegebiete i. S. d. WindBG sind, zu erfüllen, tritt zwingend die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ein, wonach Windenergieanlagen außerhalb der Gebiete dann „nur“ als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind („Entprivilegierung“ der Windenergienutzung in der jeweiligen Planungsregion). Im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB führt grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Sollte es dem zuständigen Planungsträger aber nicht gelingen, seinen Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027 zu erreichen, so tritt spätestens ab diesem Zeitpunkt gemäß § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllen.

Ein Bedürfnis zur Plansicherung kann aber auch noch im zeitlichen Geltungsbereich des Überleitungsrechts in § 245e BauGB eintreten. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Ausschlusswirkung einer Planung in Form der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wird. Dies hat unmittelbar die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zur Folge und könnte eine in Aufstellung befindliche steuernde Planung unterlaufen, weil die Bereiche außerhalb der vom Plangeber vorgesehenen Windenergiegebiete nicht mit raumordnerischen Mitteln während der Planungsphase geschützt werden könnten. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann nach dem Wegfall der Ausschlusswirkung eine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus aufgrund des Vorrangs der Bestimmungen der §§ 245e und 249 BauGB nur noch durch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese setzt wiederum das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels voraus.

Weil im Falle von in Aufstellung befindlichen Regionalplänen zur Umsetzung der regionalisierten Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG die Anwendung von raumordnerischen (Plan)Sicherungsmitteln (befristete raumordnerische Untersagung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ROG) nicht zulässig ist - begründet wird dies mit der rein innergebietlichen Wirkung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, wonach keine

Erschwernis der Verwirklichung des vorgesehenen Raumordnungsziels besorgt werden kann, wenn die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete erfolgen soll - bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Mit der Gesetzesänderung sollen auf Landesebene die Rechtsgrundlagen für die Anwendung einer sog. befristeten raumordnerischen Untersagung entsprechend § 12 Abs. 2 ROG geschaffen werden. Nach dieser Norm können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie z. B. Windenergievorhaben, sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagt werden, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Aktueller Anlass ist die gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen. Im Zusammenspiel mit den geschilderten Neuregelungen zum Windenergieausbau führt diese Rechtsunwirksamkeit des Regionalplans zum Wegfall der raumordnerischen Ausschluss- bzw. Steuerungswirkung der Regionalplanung hinsichtlich der planerischen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich. Bis zur Wirksamkeit eines neuen Regionalplans (im konkreten Fall: des bereits beschlossenen Entwurfs für den 2. Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen) würde ein „ungesteuerter“ Ausbau der Windenergienutzung im gesamten Geltungsbereich des Plans erfolgen. Mit der Gesetzesänderung sollen die in § 12 Abs. 2 ROG beschriebenen Vorwirkungen eines in Aufstellung befindlichen Regionalplanes auf Landesebene ermöglicht werden.

Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) einzuführende Überleitungsvorschrift in § 17a – Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Anwendung befristeter raumordnerischer Untersagungen – steht erstens nicht mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende in Konflikt, denn als Anwendungsvoraussetzung des Plansicherungsinstrumentes der befristeten raumordnerischen Untersagungen muss die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft den Prozess zur Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zwingend per Beschluss eingeleitet haben. Zudem muss das zu sichernde Ziel der Raumordnung bereits hinreichend konkret sein, d. h. eine zeichnerische und verbale Detailschärfe erreicht haben, die der Raumordnungsbehörde die Anwendung des Instrumentes ermöglicht.

Zweitens können sodann besagte Untersagungen nur auf Windenergievorhaben Anwendung finden, die sich außerhalb der Kulisse der zukünftigen Windenergiegebiete befinden. Der innergebietliche Ausbau im Umgriff des zu erreichenden Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels ist hiervon nicht berührt.

Drittens wird die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur befristet untersagt, wird also zeitlich nach hinten verschoben. Ein Eingriff in die eigentliche Zulassungsentscheidung, also die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage am beantragten Standort, ist hiermit nicht verbunden.

Viertens ist §17a ThürLPIG kompetenziell dem Regelungsumfeld des Raumordnungsrechts zuzuordnen. Im Gegensatz zum Bodenrecht hat der Landesgesetzgeber im Raumordnungsrecht eine Abweichungsgesetzgebungskompetenz. Demnach ist das Land Thüringen zur Schaffung eigener landesrechtlicher Grundlagen zur Durchführung von befristeten

raumordnerischen Untersagungen außerhalb der zur Ausweisung angestrebten Vorranggebiete Windenergie, die zugleich Windenergiegebiete i. S. d. WindBG, befugt¹.

In Ermangelung der skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen und mit Blick auf die laufenden Normenkontrollverfahren zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen besteht auch aus Sicht der RPG OT ein zwingendes raumordnerisches Regelungsbedürfnis und die Notwendigkeit zur Plansicherung, um den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung verträglich gestalten.

Der raumordnerischen Untersagung kommt daher eine hohe Bedeutung für die Akzeptanz der Aufstellung entsprechender Regionalpläne in Thüringen zu und hat auch mit Blick auf die kommenden politischen Entscheidungen in diesem Jahr mehr als nur rein administrative Auswirkungen.

Mit freundlichem Gruß

¹ Siehe hierzu die Ausführungen des Bundesverfassungsgericht zur erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen das ausnahmslose Verbot von Windenergieanlagen in Waldgebieten im Beschluss vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21, Windenergieanlagen im Wald, ab der Rn. 33, im speziellen die Rn. 38.